

Inhalt

Datenmissbrauch bei Facebook? Auswirkungen auf den Marketingeinsatz von Social Media-Tools

Müssen Bestandskunden informiert werden? Zu den Auswirkungen des neuen Datenschutzrechts

Aufsichtsbehörde konkretisiert DSGVO-Anforderungen für kleine Unternehmen und Vereine

Gemeinsame Verantwortlichkeit: Neue datenschutzrechtliche Lösungsansätze für Kooperationen auf Augenhöhe

Datenschutzbeauftragte: Meldepflicht zum 25.05.2018

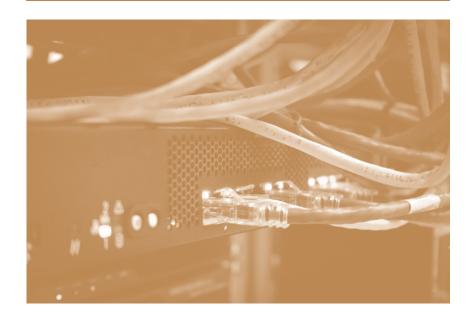
Datenmissbrauch bei Facebook? Auswirkungen auf den Marketingeinsatz von Social Media-Tools

Die Stimmen werden immer lauter: Wurden bei Facebook hinterlegte personenbezogenen Nutzerdaten rechtswidrig ausgewertet, sowohl für Werbung, als sogar auch für politische Einflussnahme? Die Aufklärung rund um Facebook und die Rolle von Cambridge Analytica ist in vollem Gange, auf EU-Ebene werden teils sogar (persönliche) Erklärungen des Facebook-Chefs Zuckerberg dazu verlangt. Doch was bedeutet dies für den Einsatz von Social Media-Tools in Ihrem Unternehmen, insbesondere zu Marketingzwecken?

Der Einsatz von Social Media-Tools wie Facebook, Instragram und Twitter ist in den Marketingabteilungen vieler Unternehmen etabliert. Ob dies auch künftig noch ohne Weiteres möglich ist, wird indes immer fraglicher: Die derzeitige Diskussion um den Datenmissbrauch bei Facebook bestätigt, dass der datenschutzkonforme und insbesondere sichere Einsatz nicht immer zu gewährleisten ist, selbst wenn Social Media-Anbieter ihre "Datenschutzbedingungen" laufend aktualisieren.

Entscheidend ist dabei: Auch bei einer Nutzung von Drittangeboten bleibt Ihr Unternehmen in der Verantwortung, u.a. eine angemessene Datensicherheit für die Nutzer Ihrer Angebote – also z.B. die Besucher der Unternehmensseite bei Facebook - zu gewährleisten (Artikel 25 DSGVO). Dabei ist selbstverständlich, dass Sie nicht die Sicherheitsmaßnahmen bei Facebook & Co. bestimmen können. Allerdings müssen Sie handeln, wenn hinreichende Anhaltspunkte für durchgreifende Sicherheitsmängel bestehen; Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos ist ein maßgeblicher Umstand für die Prüfung eines angemessenen Sicherheitsniveaus. Zum jetzigen Zeitpunkt dürften die Sicherheitsbedenken noch nicht derart umfassend sein, dass ein Einsatz von Facebook & Co. als Marketing-Tool generell unzulässig ist. Wir empfehlen allerdings vor diesem Hintergrund, die weiteren Entwicklungen sorgsam zu beobachten und notfalls schnell zu handeln.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Gerichtsverfahren: Derzeit ist ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig, in dem es um die Verantwortlichkeit von Unternehmen für die Datenverarbeitung durch Facebook geht, wenn diese bei Facebook "Unternehmensseiten" betreiben. Der Generalanwalt beim EuGH spricht sich in seinen Schlussanträgen von Ende letzten Jahres für eine weitreichendere Verantwortung der Unternehmen aus, als sie die deutschen Verwaltungsgerichte sahen. Hier bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH selbst positioniert. Sollte er eine Verantwortung der Unternehmen bestätigen, ist der Weiterbetrieb von Unternehmenspräsenzen auf Facebook unter Berücksichtigung der konkreten Begründung des EuGH kritisch zu hinterfragen. Dabei ist dann auch maßgeblich einzubeziehen, dass sich ein nicht immer sicher datenschutzrechtskonformer Umgang der Social Media-Anbieter mit den Nutzerdaten auch in anderen Gerichtsverfahren abzeichnet: Die Verwaltungsgerichte in Hamburg haben kürzlich bestätigt, dass die von Facebook praktizierte massenhafte Nutzung von Daten der WhatsApp-Nutzer zu eigenen Zwecken (Reichweitenmessung, Werbeoptimierung) unzulässig ist und daher zutreffend von der Datenschutzaufsicht in Hamburg untersagt wurde.



Müssen Bestandskunden informiert werden? Zu den Auswirkungen des neuen Datenschutzrechts

In den vergangenen Wochen werden Sie es vermutlich bemerkt haben: Im Briefkasten und E-Mail Postfach häufen sich mehrseitige Schreiben, mit denen Unternehmen, bei denen Sie schon seit Jahren Kunde sind, darüber informieren, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Viele Unternehmen betreiben bereits jetzt diesen zum Teil erheblichen Aufwand, obwohl rechtlich noch nicht vollkommen geklärt ist, ob Bestandskunden überhaupt auf diese Art und Weise informiert werden müssen.

Hintergrund: Das neue europäische Datenschutzrecht sieht vor, dass Unternehmen den Betroffenen zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestimmte Informationen mitteilen müssen. Unbestritten gilt dies für alle Betroffenen, deren Daten ab 25.05.2018 erhobene und verarbeitet werden. Anders ist dies unter Umständen bei Bestandskunden bzw. Bestandsmitarbeitern. Befürworter eines praxisnahen Ansatzes vertreten hier, dass die Informationspflichten (nur) zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten bestehen. Bei Bestandskunden liegt die Erhebung aber in der Vergangenheit und die neuen gesetzlichen Pflichten gelten nicht rückwirkend.

Müssten Bestandskunden nicht informiert werden, hätte dies für Unternehmen ganz erhebliche Vorteile, setzt dies doch regelmäßig voraus, dass alle Bestandkunden in einer gepflegten Datenbank hinterlegt sind, aus der sich individuell ergibt, welche Daten in welchem Umfang und zu welchem Zweck verarbeitet werden.

Mit Spannung darf daher beobachtet werden, wie sich Behörden und Gerichte in diesem Punkt positionieren.

Bei allen Fragen zur datenschutzrechtlichen Informationspflicht stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Aufsichtsbehörde konkretisiert DSGVO-Anforderungen für kleine Unternehmen und Vereine

Vergangene Woche hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht Handreichungen für kleine Unternehmen wie z.B. bestimmte Einzelhändler oder Online-Shops sowie Vereine veröffentlicht. Diese sollen kleinen Betrieben und Vereinen praxisnahe Hinweise und Hilfestellungen zum neuen Datenschutzrecht geben.

In Frage-Antwort-Form finden sich auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes neue Dokumente für verschiedene Tätigkeitsbereiche, die als eine Art "Checkliste" für kleine Unternehmen die Anforderungen der DSGVO vereinfacht darstellen. Anhand der gegebenen Antworten wird überprüfbar, was noch zu tun ist. Ebenfalls eingestellt wurden Muster-Verarbeitungsverzeichnisse, die zu typischen Vorgängen bereits beispielhafte Antworten angeben. Die Übersichten liegen individuell für angepasst vor Vereine, Kfz-Werkstätten, Handwerksbetriebe, Steuerberater, Arztpraxen, WEG-Verwaltungen, Genossenschaftsbanken, Produktionsbetriebe, Online-Shops, Bäckereien, Beherbergungsbetriebe sowie Einzelhändler (die Muster-Verarbeitungsverzeichnisse für einige von diesen). Adressiert sind diese an die vorgenannten Einheiten allerdings jeweils unter der Prämisse, dass es sich bei diesen um "kleine" Unternehmen handelt (nach gängiger EU-Definition sind dies Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von maximal 10 Mio. Euro).

Die Anforderungen an Vereine wurden sogar noch weitergehend konkretisiert und in einer Orientierungshilfe (Aufsichtsbehörde Baden-Württembergs) sowie einer weiteren Checkliste zur Umsetzung der DSGVO (niedersächsische Aufsichtsbehörde) auf die spezifische Situation angepasst.

Die Dokumente der bayerischen Aufsichtsbehörde sind zu finden unter: https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html

Die Orientierungshilfe der baden-württembergischen Aufsichtsbehörde ist abrufbar unter: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf

Die Checkliste der niedersächsischen Aufsichtsbehörde ist zu finden unter: https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/vereine/datenschutz-im-verein-56043.html



Gemeinsame Verantwortlichkeit: Neue datenschutzrechtliche Lösungsansätze für Kooperationen auf Augenhöhe

Die DSGVO bietet ab dem 25.05.2018 eine neue Gestaltungsmöglichkeit: Die gemeinsame Verantwortlichkeit für Datenverarbeitungsprozesse. Was darunter zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen sie Erleichterungen für die zusätzliche Datenverarbeitung mit sich bringt, hat die Datenschutzkonferenz nun in einem neuen Kurzpapier zusammengefasst.

Wenn personenbezogene Daten von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen übermittelt werden, ist dies grundsätzlich erlaubnispflichtig. Eine bekannte Erleichterung bietet die sog. Auftrags(daten)verarbeitung, die allerdings nur in solchen Fällen passt, in denen eine Vertragspartei der anderen Weisungen erteilt und deren Tätigkeit vorgibt. Nun gibt es eine weitere Erleichterung für Kooperationen unter gleichberechtigten Vertragsparteien, wenn diese gemeinsam über die Zwecke der Datenverarbeitung und über die dazu eingesetzten Mittel entscheiden.

Liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor, müssen die betroffenen Unternehmen ihre Kooperation auch datenschutzrechtlich in einer bindenden Vereinbarung strukturieren und z.B. festlegen, wer von ihnen welche Pflichten aus der DSGVO erfüllt (z.B. Erfüllung der Informationspflichten).

Das Kurzpapier der Datenschutzkonferenz kann abgerufen werden unter:

https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_16_gemeinsam_verantwortliche.pdf



Datenschutzbeauftragte: Meldepflicht zum 25.05.2018

Unternehmen, die zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind, müssen dessen Kontaktdaten veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde melden. Betroffen sind davon nach dem gegenüber dem EU-Recht strengeren deutschen Recht insbesondere alle Unternehmen, in denen zehn oder mehr Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Diese Melde- und Veröffentlichungspflicht gilt nach den Vorgaben der DSGVO zum 25.05.2018. Die Datenschutzaufsichtsbehörden wollen die zu erwartende Flut an Meldungen durch elektronische Tools abfedern. Hierzu hat nun die Hessische Datenschutzaufsichtsbehörde bekannt gegeben, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässige Unternehmen warten sollen: Es soll ein automatisiertes Meldeverfahren online bereitgestellt werden, das derzeit allerdings noch ausgearbeitet wird. Meldungen in Hessen müssen dann erst erfolgen, wenn dieses Online-Tool nutzbar ist (voraussichtlich binnen 3 Monate nach Nutzbarkeit).

Unabhängig davon sollten Sie den Datenschutzbeauftragten in Datenschutzerklärungen auf Homepages, soweit unterhalten, pünktlich zum 25.05.2018 veröffentlichen.



Unser Team Datenschutzrecht



Dr. Kristina Schreiber +49(0)221 65065-337 kristina.schreiber@loschelder.de simon.kohm@loschelder.de



Dr. Simon Kohm +49(0)221 65065-200

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB Konrad-Adenauer-Ufer 11 50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110 info@loschelder.de www.loschelder.de